



BDP Subsektion Aarberg

Per E-Mail:
Gemeindeverwaltung
Einwohnergemeinde Aarberg
Stadtplatz 28
3270 Aarberg

Aarberg, 30. September 2014

Totalrevision des Ortpolizeireglements – Stellungnahme der BDP

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns hiermit fristgerecht zum Revisionsentwurf wie folgt:

Vorbemerkungen:

- Wir begrüssen, dass die Präsidialabteilung beabsichtigt, gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Gemeindegesetzes von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Reglement auf freiwilliger Basis der zuständigen kantonalen Stelle zur Vorprüfung zu unterbreiten. Damit wird sichergestellt, dass gewisse Regelung (vgl. hinten) noch auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Wir machen dazu in der Folge keine Äusserungen.
- Das Bestreben, das totalrevidierte Ortpolizeireglement kürzer zu halten, nicht mehr zeitgemässe Regelungen ersatzlos zu streichen und dafür neue Regelungen aufzunehmen wird im Grundsatz begrüsst. Allerdings ist weniger nicht immer mehr! Die in diversen Bestimmungen vorgenommene Verallgemeinerung ist unseres Erachtens nicht zielführend. Das alte Reglement ist gerade im Bereich der „Allgemeinen Bestimmungen“ besser strukturiert und verständlicher. Der vorliegende Entwurf erscheint uns gelinde gesagt noch zu wenig ausgegoren!
- Wir fragen uns zudem, wie bestimmte Regelungen in der Praxis durchgesetzt werden sollen.
- Gerne hätten wir zwecks Nachvollziehbarkeit und auch für die Verfassung unserer Stellungnahme eine matrixartige Gegenüberstellung des aktuellen Ortpolizeireglements mit dem vorgelegten

Revisionsentwurf erhalten. Zumindest ein kleiner Kommentar zu den wichtigsten neuen Bestimmungen wäre sachdienlich gewesen. Dies als Hinweis für künftige Vernehmlassungseinladungen zu Totalrevisionen von Gemeindeerlassen.

Formelle Bemerkungen:

Ingress:

- Der Hinweis „alle Funktionsbezeichnungen gelten für ...“ entspricht nicht mehr der neusten Praxis. Wir schlagen vor diesen ganz wegzulassen, bzw. mit dem Kanton abzuklären, wie dem Anliegen einer geschlechtsneutralen Formulierung nachgekommen werden kann.
- Die im Ingress aufgeführten Rechtsgrundlagen sind im Sinne der Transparenz beispielsweise in Fussnoten zu referenzieren (BSG XXX).

Art. 2

- Die Regelung unter Art. 2 ist grundsätzlich zu überarbeiten. Die Regelungen des aktuellen Ortspolizeireglements sind aussagekräftiger, klarer und stringenter auf das übergeordnete Recht abgestützt.
- Die ortspolizeiliche Zuständigkeit obliegt nach Organisationsreglement und -verordnung der SiKo. Wir würden es begrüßen, wenn im Ortspolizeireglement demzufolge deren Aufgaben gerade auch im Kontext zu den Aufgaben des Gemeinderates unter den allgemeinen Bestimmungen festgelegt würden. Stattdessen werden in verschiedensten Artikeln (z.B. 11, 14, 16, 17 etc.) die ortspolizeilichen Aufgaben unter den Rechten und Pflichten aufgeführt.
- Wir warnen davor, zu viele Kompetenzen an Dritte zu delegieren. Die blossе Bemerkung, dass Dritten keine hoheitlichen Befugnisse zustehen ist nicht zielführend.
- Die Übertragung von Aufgaben an Dritte wird mit vermutlich wiederkehrenden Ausgaben verbunden sein. Wie sieht dabei die Vergabekompetenz im Kontext zu Art. 6 Bst. f und Art. 7 des Organisationsreglements aus?

Art. 3

- In der CH besteht keine allgemeine Ausweispflicht i.S. einen gültigen Ausweis zu haben, bzw. einen solchen mitzuführen (Ausweispflicht nur z.B. bei Fahrzeugführern). Wenn Personen verpflichtet werden sollen, dem Gemeindepolizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, so muss sichergestellt werden, dass diese Organe, gerade wenn es Dritte sein sollen, sich ihrerseits als befugte Gemeindepolizeiorgane ausweisen können.
- Zudem erachten wir die Festlegung der polizeilichen Kompetenzen als notwendig. Es wäre u.E. falsch und intransparent, die Kompetenzregelung den beauftragten Dritte zu überlassen, bzw. diese ausschliesslich in einem Vertrag und einem Leistungsauftrag zu regeln.

Art. 4 Abs. 3

- ist ohne konkreten Inhalt und kann daher weggelassen werden.

Art. 5 Abs. 3

- Der Begriff der Belästigung ist ein unbestimmter gesetzlicher Begriff. Wie steht es mit der Messbarkeit?

Art. 7 und 8

- Diese Bestimmungen gehören systematisch in den 3. Abschnitt

Art. 9 und 10

- Wäre hier nicht die Einbezugnahme der Bauverwaltung notwendig?

Art. 12

- Relevant scheint hier unter Abs. 2 auch noch die Aufnahme eines Vorbehaltes zugunsten der Grundrechte (z.B. Versammlungsfreiheit).

Art. 12, 15, 22

- Wir befürworten den Versuch einer Regelung.
- Allerdings entsprechen diese Regelungen einer aktuellen regulatorischen Modeerscheinung. Wir fragen uns, inwieweit diese aufgrund der aktuellen Lage und der bisherigen Vorkommnisse in Aarberg Sinn machen und vor allem wie diese Regelungen alsdann durchgesetzt werden sollen. Gerade Art. 22 ist u.E. viel zu ausführlich ausgefallen.
- Mit Verweis auf ähnliche Jugendschutzregelungen in Kehrsatz machen wir darauf aufmerksam, dass die eventuelle mediale Wirkung des „Jugendschutzartikels“ antizipiert wird.
- Wir sind gespannt auf die Beurteilung dieser Bestimmungen durch die kantonalen Behörden.

Art. 17

- Müsste damit auch eine Sammelaktion des Frauenvereins oder des Elternvereins vorher bewilligt werden?

Art. 18

- Wir schlagen vor, diese Bestimmung komplett zu überarbeiten und generell abzufassen und nicht damit einen „Sondertatbestand Fahrende“ zu schaffen. Diese „Campingregelung“ gilt für alle.

Art. 24

- Bei der Videoüberwachung ist das Vorliegen eines Videoüberwachungsreglementes notwendig (Datenschutz), worin geregelt wird zu welchem Zweck, wo Kameras eingesetzt werden und wie lange die Daten aufgezeichnet bleiben.

Art. 32 Abs. 5

- Diese Regelung, wonach der Gemeinderat (und nicht die Ortpolizeibehörde?) „Lärm“ definieren kann und für einzelne Quartiere die Ruhezeiten den örtlichen Verhältnissen anpassen kann erscheint doch etwas hemdsärmelig. Diese Norm gerade auch z.B. im Kontext zu Abs. 3 völlig unnötig.

Zu den weiteren Bestimmungen nehmen äussern wir uns nicht, da diese in grossen Teilen mit den geltenden Bestimmungen übereinstimmen.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

BDP Subsektion Aarberg

Die Präsident:

Sig. D. Herren

Dominik Herren